

# Amts- und Anzeigengeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 3.00 einschließlich des Abzugs "Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberflüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterflüchengrün, Wildenthal usw.**

Anzeigenpreis: die kleinpaltige Zeile 20 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 30 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 50 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse des Bereichs der Zeitung, der Lieferanten oder der Postverbindungen — hat der Verlag keinen Anspruch auf Fortsetzung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Zahlung des Bezugspreises.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: **Emil Hannebohn in Eibenstock.**

Fernsprecher Nr. 110.

**Nr. 132. Donnerstag, den 12. Juni 1919.**

## Bekanntmachung.

1. Für die **Wieder-Erfassung von abhanden gekommenem Militärgut** nach dem 16. 4. 19 werden Belohnungen in Prozenten des durch Abschätzung festgestellten Wertes des wiedererlangten Gutes ausgesetzt.

- Solche Belohnungen sollen erhalten:
- Die Finder von verlorenem Heeresgut,
  - diejenigen Personen, die in ihrem Gewahrsam befindliches Heeresgut abliefern, sofern sie nicht gegen eine gesetzliche Ablieferungsfrist verstoßen haben oder verstoßen,
  - diejenigen Personen, die durch Anzeigen oder Mitteilungen zur Wiedererfassung von abhanden gekommenem Heeresgut beitragen,
  - die mit der Bewachung und Wiedererfassung von Heeresgut dienstlich beauftragten Personen, sofern sie infolge einer besonderen Tätigkeit ausschlaggebend zum Erfolge beigetragen haben.
- Ueber die Zahlung einer Belohnung entscheidet das Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen, auf Vorschlag der unteren Verwaltungsbehörden unter Ausschluß des Rechtsweges. Eine Zahlung erfolgt nicht eher, als durch die zu belohnende Tätigkeit die zuständige Behörde tatsächlich und rechtlich in die Lage versetzt worden ist, über das Heeresgut wieder zu verfügen.

2. Die Höhe der Belohnung wird wie folgt berechnet:

Wert des erfaßten Heeresgutes:	Prozentsatz:
bis M. 1 000	einschl. bis 10
von " 10 000	" " 5-7
" " 100 000	" " 3-5
" " 500 000	" " 2-3
" " 1 000 000	" " 1-2
" " 1 000 000 und mehr	" " 1/2-1

Die Berechnung der Belohnungen erfolgt nach dem Prozentsatz derjenigen Stufe, zu welcher der geschätzte Gesamtwert des durch eine einheitliche Handlung wiedererfaßten Heeresgutes gehört.

Sind mehrere Personen an der Wiederheranschaffung beteiligt, so ist das Reichsfinanzministerium Abt. III und die dazu von ihm bestimmten Stellen berechtigt, die aus den vorgenannten Prozentsätzen sich ergebenden Beträge nach Maßgabe der Tätigkeit des Einzelnen nach eigenem Ermessen zu verteilen. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Soweit dienstlich beauftragte Personen dabei in Betracht kommen, wird bei Berechnung ihres Anteils das ihnen zustehende feste Gehalt berücksichtigt.

3. **Anträge auf Auszahlungen von Belohnungen** sind in Städten mit revidierter Städteordnung an den Stadtrat, im übrigen an die Amtshauptmannschaft zu richten und von diesen Stellen nach Prüfung mit einem Vorschlag über die zu gewährende Belohnung bei der Landesstelle Sachsen des Reichsverwertungsamtes Dresden, Königsufer 2, einzureichen.

4. Der Antragsteller hat den Nachweis über die tatsächliche Wiedererfassung von Militärgut und über seine damit verbundene Tätigkeit zu erbringen. Zu diesem Zweck werden alle Annahmestellen für Militärgut, sowie im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium sämtliche sonst in Frage kommenden militärischen Dienststellen ersucht, dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Art seiner Tätigkeit auszustellen. Annahmestellen für Militärgut sind: die Artillerie-Depots, die Bezirkskommandos, die Kasernen und die Gemeindebehörden, die nach der ihnen zugegangenen Verordnung vom 21. 2. ds. Js. — 937 III D M — zu verfahren haben.

5. Die Abschätzung des Wertes des wiedererfaßten Militärgutes geschieht durch die von der Landesstelle Sachsen beauftragten Sachverständigen, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Reichsverwertungsamt Berlin. Die Entscheidung ist endgültig.

6. Die vorstehende Bekanntmachung findet Anwendung auf alle Fälle, in denen wiedererfaßtes Militärgut nach dem 16. April dieses Jahres zur Ablieferung gelangt, und tritt mit dem 31. Dezember 1919 außer Kraft, sofern nicht eine Verlängerung öffentlich bekanntgemacht wird.

7. Die Verfügung des Reichsverwertungsamtes betr. Auszahlung von Belohnung für Wiedererfassung von Kraftwagen, Krafttraktoren, Dampfstrazenzugmaschinen, Dampfloktraktoren, Dampfseilzugmaschinen, Dampfswalzen, Motorbooten, Anhängern, Beleuchtungswagen, sowie Zubehörteilen und Betriebsmitteln zu diesen Fahrzeugen tritt außer Kraft und wird durch vorstehende Bekanntmachung ersetzt.

Dresden, den 6. Juni 1919. 6291

Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen.

## Hausieren mit Backware.

Das Hausieren mit Backwaren (Roggenbrot, Weizenbrot, Zwieback usw.) wird **verboten.**

## Offener Brief an Philipp Scheidemann.

Am 9. Mai war ein halbes Jahr vergangen, seit Sie an der Stelle stehen, die einst die deutsche Gestalt eines Bismarck innehatte. Der 9. November ist der Dies atar (der schwarze Tag) des deutschen Volkes. Dieser Tag stürzte das deutsche Volk in einen sittlichen, moralischen, politischen und wirtschaftlichen Abgrund hinab, aus dem es sich nur sehr langsam wieder emporarbeiten kann. Sie haben an diesem Tage den Grundstein zu Deutschlands Wehrlosmachung und auch Ehrlosmachung gelegt. Politisch war Ihre Tat die größte

Dummheit, die die Weltgeschichte jemals wird verzeichnen können, und noch viele Generationen werden Ihnen und Ihrer Tat stutzen. Sie haben das deutsche Volk dem Feinde ausgeliefert in einer Weise, die Sie und Ihre ganze Regierung — und leider auch das deutsche Volk — vor aller Welt lächerlich gemacht und Spott und Hohn, aber auch Haß über uns ergossen hat. Das sind Ihre Taten, deren sich ein Deutscher in seinen trübsten Schlafstunden schämt. Sie haben nie Reue oder Trauer an den Tag gelegt. Im Gegenteil. Nachdem Sie uns hinabgestoßen hatten in den Sumpf, in dem wir zu versinken drohen, haben Sie geduldet, daß das Volk

sich die Nächte hindurch in wüstem, tollem Tanz und in Orgien austobte, während wir von 12 Uhr nichts auf Licht verzichten mußten und sich Kerze in Unglücksfällen und bei plötzlichen Erkrankungen mit Wachserzenstummellicht behelfen mußten. Schamlos gab Ihre Regierung deutsche Kultur, deutsche Arbeit und deutsches Volk den Feinden preis. Schamlos ließ Ihre Regierung den Polen in Posen erklären: „Seid doch nur ganz friedlich, ihr bekommt ja doch, was ihr wollt!“ Alles dies geschah ohne ein Empfinden von Schmach und Schande. Und als das deutsche Heer im Eiltempo zerstückt war und alle Waffen, Munition, Bahnen,

Hausieren mit Backwaren ist das Anbieten von Backwaren zum Verkauf beim Umhergehen innerhalb oder außerhalb des Wohnsitzes ohne vorherige Bestellung.

Zu widerhandlungen werden auf Grund von § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Schwarzenberg, am 10. Juni 1919.

Der weisächsische Kommunalverband für den Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Dr. Raefner. Der Arbeiterrat. Urich.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Eibenstock, den 11. Juni 1919. Der Stadtrat.

## Fußwegreinigung.

Für die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter besteht die Verpflichtung, den Fußweg entlang ihres Grundstückes und die angrenzende Straße bis zur Mitte täglich von Schmutz, Unrat und Abfällen aller Art zu reinigen und zwar bis spätestens 9 Uhr vormittags.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder entsprechender Haft bestraft. Stadtrat Eibenstock, am 17. März 1908. Hesse.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit in Erinnerung gebracht. Eibenstock, den 11. Juni 1919. Der Stadtrat.

Das freie Umherlaufen von Gänsen, Hühnern und anderem Federvieh auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist verboten. Uebertretungen werden bestraft. Stadtrat Eibenstock, den 22. Mai 1914.

Wegen vorzunehmender Reinigungsarbeiten bleiben das Gemeindeamt, das Lebensmittelamt und das Standesamt am

Donnerstag, den 12. Juni 1919,

Freitag, den 13. Juni 1919,

geschlossen. Dringliche Geschäfte werden am Freitag, den 13. Juni 1919, vormittags von 11 bis 12 Uhr erledigt. Carlsfeld, den 7. Juni 1919.

Der Gemeindevorstand.

## Oeffentliche Impfung.

Mittwoch, den 18. Juni 1919, nachmittags 3 Uhr

findet in der hiesigen Schule die öffentliche unentgeltliche Impfung statt. Alle im Jahre 1918 geborenen oder früher wegen Krankheit oder anderen Gründen von der Impfung zurückgestellten oder ohne Erfolg geimpften Kinder der Gemeinde Carlsfeld und den beiden selbständigen Gutsbezirken sind zur Impfung zu bringen. Der Grund der ev. Befreiung von der Impfpflicht ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Impfpflichtige Kinder aus Häusern, in denen angedeutete Krankheiten als: Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen zur Impfung nicht vorgeführt werden.

Die Kinder müssen mit reinem Körper und mit reiner Wäsche zur Impfung gebracht werden. Es wird gleichzeitig bemerkt, daß der Nachschiebtermin am

Mittwoch, den 25. Juni 1919, nachmittags 3 Uhr

im Schulgebäude abgehalten wird. Carlsfeld, den 10. Juni 1919.

Der Gemeindevorstand.